

## **Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38]) in ihrer Sitzung am ..... folgende Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer beschlossen:

### **Erster Abschnitt Stadtverordnetenversammlung**

#### **§ 1**

##### **Stadtverordnete**

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

#### **§ 2**

##### **Einberufung der Stadtverordnetenversammlung**

##### **(§ 34 BbgKVerf)**

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. Die Ladung und die Tagesordnung müssen den Mitgliedern mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung und die Tagesordnung am siebten Tag vor der Sitzung den Stadtverordneten per Mail und zusätzlich dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und den Fraktionsvorsitzenden in Papierform per Boten übergeben worden sind.
- (2) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- (3) Etwaige Vorlagen für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse sind achtzehn Tage vor dem Sitzungstag der Stadtverordnetenversammlung den Mitgliedern per Mail und zusätzlich dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und den Fraktionsvorsitzenden in Papierform per Boten zu übergeben. Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (4) Für die schriftliche Ausfertigung und die Versendung der Ladung, der Tagesordnung und der Vorlagen sind die gemäß § 13 benannten Protokollführer zuständig.

#### **§ 3**

##### **Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung**

##### **(§ 35 BbgKVerf)**

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des einundzwanzigsten Tages vor dem Tag der Sitzung
  - a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder
  - b) einer Fraktionoder

c) von dem Hauptverwaltungsbeamten dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.

- (2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen, sofern sie einer weiteren Behandlung bedürfen.

#### **§ 4**

##### **Zuhörer**

##### **(§ 36 BbgKVerf)**

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

#### **§ 5**

##### **Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen**

- (1) Die nach § 3 der Hauptsatzung der Stadt Lauchhammer und der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Lauchhammer durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenständen vorgesehen sind.
- (2) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

#### **§ 6**

##### **Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung**

##### **(§ 29 Abs. 1 BbgKVerf)**

Anfragen der Stadtverordneten an den Hauptverwaltungsbeamten können ihm sowohl während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung als auch außerhalb der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung gestellt werden. Die Anfragen sollen kurz und sachlich abgefasst sein. Ist die mündliche Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, hat sie innerhalb von vierzehn Arbeitstagen an alle Stadtverordneten schriftlich zu erfolgen.

#### **§ 7**

##### **Sitzungsablauf**

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als Erster oder Zweiter Stellvertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
- a) Eröffnung der Sitzung,
  - b) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
  - c) Feststellung der Tagesordnung,
  - d) Informationen des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung,
  - e) Bericht des Hauptverwaltungsbeamten,
  - f) Einwohnerfragestunde,
  - g) Behandlung der Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung ,

- h) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
  - i) Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung,
  - j) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
  - k) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
  - l) Schließung der Sitzung.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
- a) die Reihenfolge zu ändern und
  - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden, sofern keine Rechtsvorschriften entgegenstehen.

## **§ 8**

### **Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte
- a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
  - b) verweisen oder
  - c) ihre Beratung vertagen.
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 34 Abs. 5 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

## **§ 9**

### **Redeordnung**

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.
- (3) Dem Hauptverwaltungsbeamten ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere: Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste, Verweisung an einen Ausschuss oder den Hauptverwaltungsbeamten, Vertagung, Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung, Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, namentliche Abstimmung, Verlängerung oder Verkürzung der Redezeit, Rücknahme von Anträgen, Anhörung von Personen, insbesondere Sachverständigen.

**§ 10**  
**Sitzungsleitung**  
**(§ 37 BbgKVerf)**

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (4) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

**§ 11**  
**Abstimmungen**  
**(§ 39 BbgKVerf)**

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die
  - a) dem Antrag zustimmen,
  - b) den Antrag ablehnenoder
  - c) sich der Stimme enthalten.Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (2) Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.
- (3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.
- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (5) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

**§ 12**  
**Geheime Wahlen**  
**(§§ 39 bis 40 BbgKVerf)**

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung ein aus drei Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.

- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (5) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

### **§ 13**

#### **Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)**

- (1) Für die Niederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden vom Hauptverwaltungsbeamten zwei Protokollführer benannt, die dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung für die sachliche Richtigkeit verantwortlich sind.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
  - a) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
  - b) die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
  - c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
  - d) die Tagesordnung,
  - e) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse,
  - f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
  - g) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - h) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung, das dies verlangt,
  - i) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und
  - j) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von dreißig Tagen nach der Sitzung, spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.
- (5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung unterrichtet. Dies erfolgt durch einen zusammenfassenden Bericht, der im „Amtsblatt für die Stadt Lauchhammer“ veröffentlicht wird. Die Einstellung des Amtsblattes für die Stadt Lauchhammer auf der Internetseite der Stadt Lauchhammer ist zulässig.

### **§ 14**

#### **Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 36 Abs. 3 BbgKVerf)**

- (1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.

- (3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

## **§ 15**

### **Fraktionen**

#### **(§ 32 BbgKVerf)**

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Eine Fraktion muss mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen.
- (2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Stadtverordneten zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **Zweiter Abschnitt**

### **Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung**

#### **(§§ 43 ff. BbgKVerf)**

## **§ 16**

### **Fachausschüsse**

#### **§ 43 f. BbgKVerf)**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf folgende ständige Ausschüsse (Fachausschüsse):
- a) den Wirtschafts-, Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss,
  - b) den Sozial-, Gesundheits-, Bildungs-, Jugend-, Sport- und Kulturausschuss und
  - c) den Finanzausschuss.
- (2) Die in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüsse werden wie folgt besetzt:  
Für die in Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Ausschüsse legt die Stadtverordnetenversammlung in ihrer ersten Sitzung die Anzahl der Stadtverordneten, die Mitglieder des jeweiligen Ausschusses sind, fest.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann in jeden Ausschuss einen sachkundigen Einwohner pro Fraktion berufen.

## **§ 17 Verfahren in den Ausschüssen**

#### **(§ 44 BbgKVerf)**

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den in § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Lauchhammer aufgeführten Bekanntmachungskästen und durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Lauchhammer unterrichtet werden.
- (3) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 der BbgKVerf können die Rechte nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf (Verlangen der Einberufung) und § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf (Aufnahme von Beratungsgegenständen in die Tagesordnung) auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.

- (4) Der Hauptverwaltungsbeamte ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses verpflichtet, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen.
- (5) Jeder Ausschussvorsitzende hat das Recht, eine Angelegenheit zur Behandlung in seinem Ausschuss anzufordern, sofern die Zuständigkeit des Ausschusses gemäß der Zuständigkeitsordnung berührt wird.

**Dritter Abschnitt  
Hauptausschuss  
(§§ 49 f. BbgKVerf)**

**§ 18  
Hauptausschuss  
(§ 49 f. BbgKVerf)**

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel an den von der Stadtverordnetenversammlung im Sitzungsplan für das Kalenderjahr bestimmten Tagen zusammen.
- (3) Die Beschlüsse des Hauptausschusses über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen und die nicht dem Hauptverwaltungsbeamten obliegen, oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

**Vierter Abschnitt  
Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften**

**§19  
Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften**

Die Bestimmungen des zweiten Abschnitts sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Stadt anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

**Fünfter Abschnitt  
Ortsbeiräte und Ortsvorsteher  
(§§ 46, 47 BbgKVerf)**

**§ 20**

- (1) Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zu laden. Er ist auch zu den nichtöffentlichen Sitzungen zu laden, in denen Angelegenheiten behandelt werden, die Belange seines Ortsteils berühren.
- (2) Auf das Verfahren der Ortsbeiräte finden die Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung.

**Sechster Abschnitt**  
**Schlussbestimmungen**

**§ 21 Geschlechtsspezifische Funktionsbezeichnung**

Soweit in dieser Geschäftsordnung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt der jeweilige Begriff für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

**§ 22**  
**Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer vom 04.12.2008, geändert am 11.09.2014, außer Kraft.

Lauchhammer, .....

Jörg Gärtner  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung